



Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....	1
2. Ausgangslage	1
3. Erläuterungen zu den Artikeln	1
4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	3
5. Finanzielle Auswirkungen.....	4
6. Personelle und organisatorische Auswirkungen	4
7. Auswirkungen auf die Gemeinden	4
8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	4
9. Ergebnis des Mitberichtsverfahrens.....	4

**Vortrag
der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat
zur der Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV) (Änderung)**

1. Zusammenfassung

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Grundlagen muss der Regierungsrat jährlich, nach Genehmigung des Budgets durch den Grossen Rat, für die Berufsfachschulen und die Höheren Fachschulen mit privater Trägerschaft (KV, BZ Pflege, medi u.a.) sowie für verschiedene Weiterbildungsorganisationen Ausgabenbewilligungen in der Höhe von CHF 130 Mio. bis 150 Mio. sprechen. Mit vorliegender Verordnungsänderung soll diese Kompetenz an den Erziehungsdirektor delegiert werden. Im Gegenzug würde der Regierungsrat einmal pro Legislatur eine Leistungsdiskussion über die Produktgruppe Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung führen und die Übertragung von Aufgaben an private Träger beschliessen.

2. Ausgangslage

Zum Zeitpunkt des Regierungsbeschlusses über die Ausgabenbewilligung hat der Regierungsrat faktisch keinen Handlungsspielraum mehr, da das Schuljahr bereits begonnen hat und bezüglich der Anstellung der Lehrkräfte – dem grössten Kostenblock – kein Spielraum mehr besteht. Die Hälfte dieser jährlichen Ausgaben, diejenigen für die berufliche Grundbildung, sind zudem gebundene Ausgaben. Auch im Sinne einer Aufgabenentlastung des Regierungsrates soll die Ausgabenkompetenz an die Erziehungsdirektion delegiert werden. Die vorgesehene Leistungsdiskussion im Regierungsrat wird ihm ermöglichen, steuernd auf die Leistungserbringung einzuwirken und finanzielle Vorgaben zu machen, die dann durch die Direktion im Rahmen der Übertragungsverträge und der Leistungsverträge bzw. –vereinbarungen und der Budgetverhandlungen umgesetzt werden müssen. Mit einem solchen Systemwechsel wird die Steuerung der Berufsfachschulen mit privater Trägerschaft an die kantonalen Bildungsinstitutionen angeglichen. Nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnungsänderung ist geplant, dass der Regierungsrat erstmals für die Planungsperiode 2011 bis 2014 im Sommer 2010 eine Leistungsdiskussion führen wird.

In diesem Zusammenhang ist auch eine Änderung der Bestimmung zum Ausschreibungsverfahren (Art. 113 Abs. 4) in Vorbereitung. Die Erziehungsdirektion ist am Prüfen, ob die enge Pflicht zur Ausschreibung von Bildungsangeboten, wenn sie von mehreren Privaten wahrgenommen werden könnte, nicht durch eine flexiblere Bestimmung ersetzt werden könnte. Diese Arbeiten erfordern aber umfassende Vorarbeiten, weswegen dieser Änderungsantrag in einem späteren Zeitpunkt folgen wird.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 112a (neu)

Der Regierungsrat legt aufgrund der Erhebung und Analyse der Erziehungsdirektion nach Artikel 34 Absatz 1 BerG alle vier Jahre strategische Vorgaben über das kantonal finanzierte Angebot fest. Die Erziehungsdirektion sorgt im Rahmen dieser Vorgaben für das konkrete Leistungsangebot

Einmal pro Legislatur soll der Regierungsrat künftig eine Leistungsdiskussion über die Produktgruppe Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung führen, aufgrund derer er strategische Vorgaben über das kantonal finanzierte Angebot festlegt.

..

Die Erziehungsdirektion klärt im Vorfeld den Bedarf an Leistungen ab, den der Kanton im Bereich Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung erbringen muss (Art. 34 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung [BerG; BSG 435.11]). Soweit diese Bedarfsabklärung ergibt, welche Ausbildungsgruppen in den nächsten vier Jahren auf jeden Fall angeboten werden müssen (zB kaufmännische Grundbildung und höhere Berufsbildung, Pflegeausbildungen) kann der Regierungsrat diese Aufgabe mit Übertragungsvertrag an eine private Trägerschaft übertragen oder beschliessen, dass diese Aufgabe nicht mehr oder vom Kanton selbst ausgeführt werden soll. Diese Bedarfsabklärung erfolgt wie bis anhin unter Berücksichtigung der Spitalversorgungsplanung und in Koordination mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Grundlage für die Leistungsdiskussion sind nebst der Bedarfserhebung durch die ERZ die strategischen Vorgaben in den Regierungsrichtlinien, in der Bildungsstrategie und die Produktgruppe- bzw. Produktziele. Mit Hilfe von Kennzahlen und von Benchmarks unter den Institutionen und allenfalls zu ausserkantonalen Institutionen sollen die Kosten im Rahmen einer Leistungsdiskussion beurteilt werden. Es soll dabei aufgezeigt werden, inwiefern die Zielvorgaben mit vorhandenen Mitteln erfüllt werden und welche Korrekturmassnahmen notwendig sind. Gestützt auf die Leistungsdiskussion legt der Regierungsrat die strategischen Vorgaben über das kantonal finanzierte Angebot der Produktgruppe Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung fest.

Artikel 113 Absatz 1

Der Regierungsrat beschliesst gemäss Artikel 35 Absatz 2 BerG und im Rahmen seiner strategischen Vorgaben über die Übertragung der Angebote an private Anbieter. Er regelt dabei Art und Umfang in einem vierjährigen Übertragungsvertrag

Artikel 35 BerG erlaubt die Übertragung an private Träger, wenn die Leistungen insbesondere wirtschaftlicher und qualitativ besser erbracht werden können. Artikel 113 Absatz 3 BerV gibt weitere Kriterien vor. Zur Entscheidungsfindung werden wesentliche Führungsinformationen, die über Ziele und Entwicklungen mit entsprechenden Kennzahlen Auskunft geben, bereitgestellt.

Die aktuellen Verträge haben eine Gültigkeit von 8 bis 10 Jahren. Die Verkürzung auf vier Jahre gibt dem Kanton die Möglichkeit, innert nützlicher Frist auf veränderte Bedürfnisse zu reagieren. Damit private Träger trotzdem langjährige Mietverträge abschliessen können, muss der Regierungsrat bei Bedarf eine Mietzinsgarantie abgeben.

Beim Grossteil der Übertragungsverträge ist die Laufzeit abgelaufen, d. h. sie können mit einer Frist von neunzehn Monaten auf Schuljahresende gekündigt werden. Der Vertrag mit der Stiftung Zentrum für MTT-Berufe medi endet am 31.8.2017 und derjenige mit dem Berner Bildungszentrum Pflege AG am 31.8.2018.

In der vierjährigen Leistungsvereinbarung zwischen kantonalen Schulen und dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt und im Leistungsvertrag mit privaten Schulen und mit Anbietern von Weiterbildung werden die Qualitätsvorgaben, Ressourcen und das Reporting / Controlling der konkreten Bildungsgänge vereinbart (vgl. Art. 114 f. BerV).

Jeweils im Vorjahr führt das Mittelschul- und Berufsbildungsamt mit allen Leistungsträgern Finanzgespräche durch und legt das Budget fest, das heisst den Kantonsbeitrag bei den Privaten und den Saldo des Deckungsbeitrags 3 bei den kantonalen Berufsfachschulen, vorbehältlich der Genehmigung des Voranschlags durch den Grosse Rat im November. Für den Kantonsbeitrag an die Privaten muss anschliessend die Ausgabenbewilligung durch das zuständige Organ - gemäss Art. 51 Abs. 1 BerG und angesichts der Höhe der einzelnen Beiträge ist dies heute der RR und künftig soll dies die ERZ sein - erstellt werden.

Artikel 116a (neu)

Weil der definitive Umfang des Angebots in der Grundbildung von der jährlichen Nachfrage abhängig ist, legt das Mittelschul- und Berufsbildungsamt auch jährlich das Angebot und die entsprechenden Mittel fest. Dies geschieht bereits heute, ist aber in der BerV nicht erwähnt. Die Bestimmung ist auch im Hinblick auf die neue Bestimmung von Artikel 122 Absatz 3 von Bedeutung.

Artikel 122

Absatz 3 gibt dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Kompetenz, nach der Prüfung der Jahresrechnung der subventionierten Anbieter, die Endabrechnung zu genehmigen. Da dies bis anhin nicht delegiert war, musste bei Streitigkeiten das für den Kantonsbeitrag finanzkompetente Organ verfügen.

Artikel 133

Absatz 1 muss berichtigt werden. Der Verweis lautet auf Artikel 3 Absätze 2 und 8 BerG. Es muss richtigerweise auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 8 BerG verwiesen werden.

Artikel 139a

Die Ausgabenbewilligungskompetenz wird an die Erziehungsdirektion delegiert. Sie bewilligt jährlich den Verpflichtungskredit, nach Genehmigung des Voranschlags durch den Grossen Rat. Die Höhe des Kredits bewegte sich bisher zwischen 130 und 150 Millionen. Heute ist der Regierungsrat zuständig (vgl. Art. 51 Abs. 1 BerG). Diese Delegation ist berechtigt, weil der Regierungsrat im Planungsprozess auf das Angebot und die Kosten Einfluss nimmt. Diese Subdelegation erfolgt gestützt auf Artikel 78 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0).

Absatz 2 ist eine Wiederholung von Art. 51 Absatz 3 BerG.

Übergangsbestimmung, Inkrafttreten und Rückwirkung

Der Kanton hat sich in den laufenden Übertragungsverträgen für mehr als vier Jahre gebunden. Eine Verkürzung der Übertragungsdauer würde mit grosser Wahrscheinlichkeit Forderungsbegehren der betroffenen Schulen auslösen. Um klarzustellen, dass die laufenden Verträge gelten bis zum ordentlichen Vertragsende, wird eine entsprechende Übergangsbestimmung geschaffen. Nach Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer wird aufgrund der vorliegenden Änderung, also aufgrund der vom Regierungsrat festzulegenden strategischen Vorgaben, zu entscheiden sein, ob ein neuer vierjähriger Übertragungsvertrag abgeschlossen wird.

Die neue Ausgabenbewilligungskompetenz soll ab dem neuen Rechnungsjahr gelten. Die Rückwirkung ist zulässig, sofern

- a die Rückwirkung im Erlass eindeutig vorgesehen ist,
- b in zeitlicher Hinsicht mässig ist,
- c keine stossenden Rechtsungleichheiten schafft
- d in keine wohl erworbenen Rechte eingreift und
- e triftige Gründe die Rückwirkung verlangen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Die Kompetenzänderung betrifft indirekt auch die Beitragsempfängerinnen und -empfänger. Die Erziehungsdirektion wird die betroffenen Beitragsempfängerinnen und -empfänger sofort nach Beschluss des Regierungsrates über die vorliegende Änderung informieren.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinien der Regierungspolitik legt der Regierungsrat Wert darauf, dass die öffentlichen Dienstleistungen effizient und auf hohem Niveau erbracht werden (S. 32 der Richtlinien der Regierungspolitik 2007–2010). Die vorliegende Änderung dient der Effizienzsteigerung. Der Regierungsrat soll künftig nicht mehr mit operativen Einzelentscheiden in der Berufsbildung befasst werden, sondern mit der Planung und den Grundsatzentscheiden. Die operative Umsetzung hingegen wird der Erziehungsdirektion anvertraut.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

9. Ergebnis des Mitberichtsverfahrens

Den Anträgen der Direktionen und der Staatskanzlei wurde entsprochen.

Bern, 11. Januar 2010

Der Erziehungsdirektor: